

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der Zeitfracht Unternehmensgruppe

1. Geltungsbereich // Abschluss und Inhalt des Vertrages
 - a. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) regeln die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Zeitfracht GmbH & Co. KG und der mit i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Gesellschaften (nachfolgend „Käufer“) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Verkäufer“) für den Bezug von Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen.
 - b. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Zeitfracht in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
 - c. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Zeitfracht ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
 - d. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, und Änderungen) gehen diesen AEB vor. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. schriftliche Bestätigung von dem Käufer maßgebend.
 - e. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
 - f. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
2. Angebote
 - a. Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten. Ferner werden keine Kosten oder Vergütung für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen übernommen, die der Verkäufer im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt.

- b. Die uns unterbreiteten Angebote müssen unseren Anfragen entsprechen. Auf etwaige Abweichungen von Angeboten auf unsere Anfrage sind wir schriftlich und besonders hinzuweisen.
3. Auftragserteilung und Bestellungen
 - a. Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B.: Schreib- und Rechenfehler) und/oder Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur von seiner Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
 - b. Der Verkäufer ist gehalten, die Bestellung innerhalb von 3 Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer.
4. Leistungsänderungen // Änderungen des Bestellumfangs
 - a. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Verkäufer dem Käufer dies unverzüglich mitzuteilen. Der Verkäufer wird Zeitfracht für die zusätzlichen und weitergehenden Leistungen (wie auf Liefertermine, Mehr- und Minderkosten usw.) ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten, welches zwischen den Parteien einvernehmlich zu regeln ist. Erfolgt keine Einigung, kann Zeitfracht den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen.
5. Preise und Zahlungsbedingungen
 - a. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
 - b. Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Verkäufer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen.
 - c. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B.: Montage, Einbau, Auf- und Abbau), sowie andere Nebenkosten, wie Verpackung und Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Spesen und Reisekosten und andere Umlagen ein. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
 - d. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikel-Nr., die Liefermenge und Lieferanschrift des Käufers anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Schriftverkehrs die Bearbeitung durch den Käufer verzögern, verlängern sich die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
6. Lieferungen und Lieferzeiten
 - a. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferung, wenn nicht im Einzelfall anders vereinbart ist.
 - b. Die Lieferung, sofern nicht anders vereinbart, erfolgt innerhalb Deutschlands frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort bzw. außerhalb Deutschlands DDP Lieferort

(Incoterms 2010). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

- c. Die vom Gesetz, von den Aufsichtsbehörden und den jeweiligen Fachverbänden vorgeschriebenen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften sind einzuhalten.
- d. Der Käufer ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht einer Bestellung zuzuordnen sind, zu verweigern und sie auf Gefahr des Verkäufers zurückzusenden.
- e. Liefert der Verkäufer nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Käufers – insbesondere auf Rücktritt- und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Rechnungen und Zahlungen

- a. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Käufer Zahlung innerhalb von 15 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer dem Käufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Käufers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Verkäufers eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Käufer nicht verantwortlich.
- b. Rechnungen sind an die Anschrift des Auftraggebers zu senden.
- c. Änderungen der Bankverbindung sind dem Käufer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- d. Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- e. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Käufer im gesetzlichen Umfang zu. Zeitfracht ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Zeitfracht noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- f. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Geheimhaltung

- a. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen technischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert.
- b. Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen alle Informationen und Daten der Zeitfracht sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritten zu sichern.
- c. Der Verkäufer wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Anschluss des Internationalen Privatrechts, des Internationalen Einheitsrechts und des UN-Kaufrechtes.
- b. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird Berlin vereinbart, sofern der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist.

10. Haftung, Gefahrübergang, Versicherung

- a. Die Haftung des Verkäufers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf Zeitfracht über.
- c. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- d. Der Verkäufer verpflichtet sich, sich in ausreichendem Umfang gegen alle Risiken aus dem Vertragsverhältnis zu versichern und den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Den Versicherungsschutz weist uns der Verkäufer auf unser Verlangen nach.

11. Subunternehmen

- a. Der Verkäufer haftet der Zeitfracht gegenüber für das Verschulden der von ihm eingeschalteten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

12. Mängelrüge / Gewährleistung

- a. Der Verkäufer sichert zu, dass seine Lieferungen oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- b. Im Fall von Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Verkäufers stehen dem Käufer die gesetzliche Rechte zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- c. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§377,381 HGB) mit folgender Maßgabe:
Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- d. Die gesetzlichen Mängelrügeansprüche stehen dem Käufer ungekürzt zu. Der Käufer ist berechtigt vom Verkäufer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung neuer Ware zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- e. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist,

beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

- f. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Zeitfracht wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

13. Urheberrecht

- a. Jede Vertragspartei bleibt Inhaber ihres zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehenden geistigen Eigentums (geschützt und/oder ungeschützt).

14. Anti-Korruption

- a. Der Verkäufer unterlässt jede Form von aktiver oder passiver Korruption, Bestechung und sonstiger unsachgemäßer Beeinflussung von Mitarbeitern der Zeitfracht Unternehmensgruppe, Amtsträgern und anderen Dritten.

Stand: Dezember 2019